



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 16.03.2021

Jahrgang/Nummer L/15

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

34-5652

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grund von § 27 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl I S. 1665) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 370) geändert worden ist, folgende

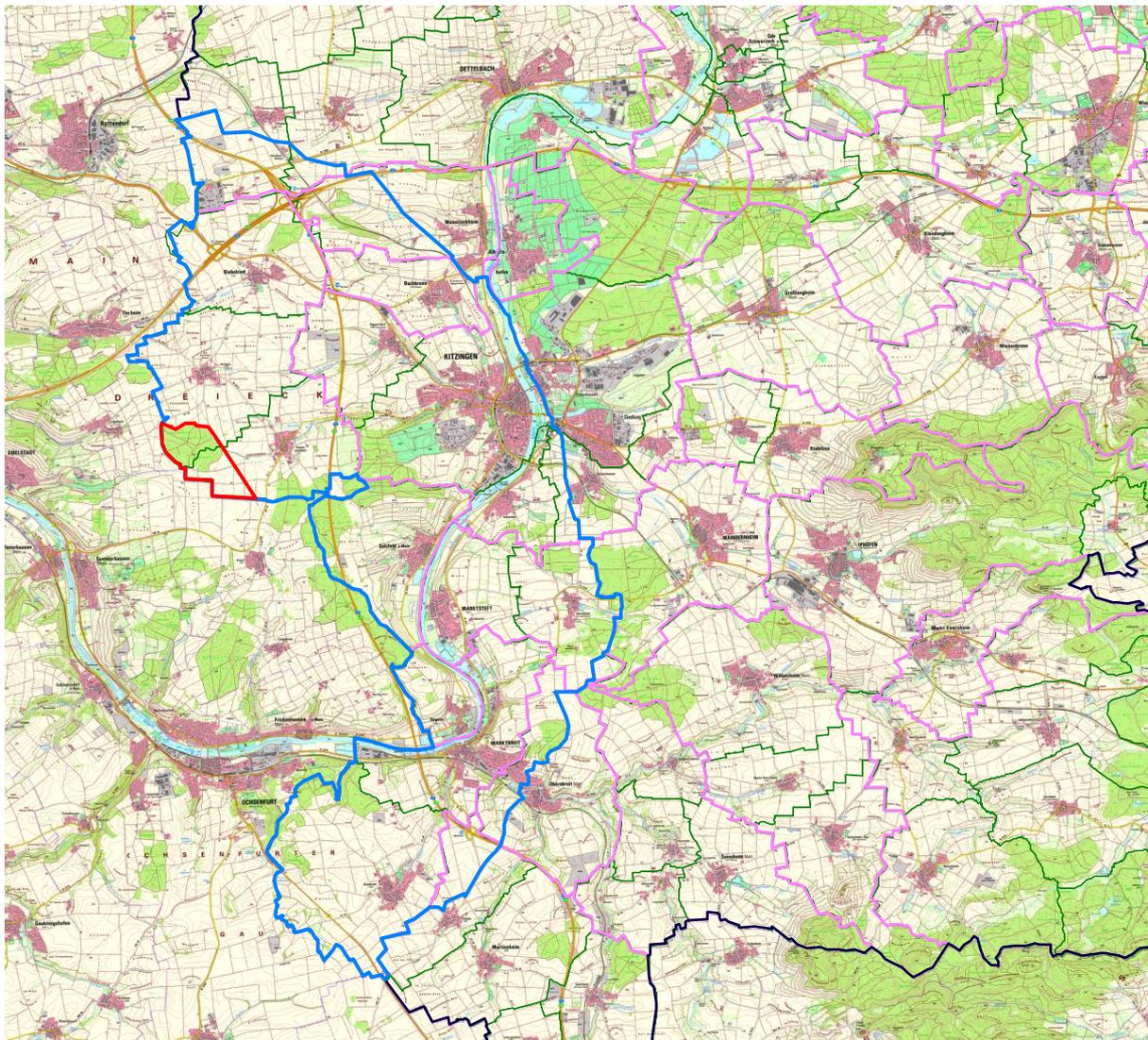
2. Ergänzung der Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kitzingen vom 01.02.2021, Az. 34-5652, hinsichtlich der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken, veröffentlicht am 01.02.2021 im Amtsblatt Nr. L/5, und die 1. Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 05.03.2021, veröffentlicht am 08.03.2021 im Amtsblatt Nr. L/12, gelten vollinhaltlich weiter. Aufgrund der aktuellen Seuchenentwicklung werden diese Allgemeinverfügungen wie folgt ergänzt:
2. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruches der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Sommerhausen im Landkreis Würzburg am 15.03.2021 werden folgende Gebiete zum Beobachtungsgebiet i. S. d. §27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

| Ortsteil | Gemeinde |
|--|-----------------|
| Biebelried | Biebelried |
| Kaltensondheim | Biebelried |
| Westheim | Biebelried |
| Buchbrunn | Buchbrunn |
| Dettelbach-Bahnhof | Dettelbach |
| Mainfrankenpark | Dettelbach |
| Neuhof | Dettelbach |
| Kitzingen | Kitzingen |
| Eheriedermühle | Kitzingen |
| Etwashausen westlich der Mainbernheimer Straße und Schwarzacher Straße bis Höhe Heinrich-Fehrer-Straße sowie Marktbreiter Straße | Kitzingen |
| Hohenfeld | Kitzingen |
| Repperndorf | Kitzingen |

| | |
|--|------------------|
| Marktbreit | Marktbreit |
| Gnodstadt | Marktbreit |
| Marktsteft | Marktsteft |
| Michelfeld | Marktsteft |
| Obernreit nur Sonnenhang und Winter- seitenweg westlich Diska-Markt | Obernreit |
| Segnitz | Segnitz |
| Sulzfeld a. Main | Sulzfeld a. Main |

Die Grenzen des Beobachtungsgebietes sind in der unten aufgeführten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, mit der Farbe **BLAU** gekennzeichnet. **ROT** bezeichnet das Sperrgebiet, welches keine Gemeinde im Landkreis Kitzingen betrifft.



Gemäß § 27 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung werden an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift

„Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar angebracht.

3. In dem Beobachtungsgebiet sind von Gesetzes wegen folgende Maßregeln verbindlich zu beachten (auszugsweise Aufzählung):

3.1 Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

In begründeten Einzelfällen können hiervon auf Antrag hin Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 28 ff. Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

3.2 Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter **unabhängig von der Größe** eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass:

3.2.1 die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

3.2.2 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

- 3.2.3 Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen werden.
- 3.2.4 Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.2.5 **Jeder, der im o. g. Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Landratsamt Kitzingen – Veterinäramt – unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen (Tel. 09321-928-3403, Mail: vetamt@kitzingen.de, Anschrift: Alte Poststraße 8, 97318 Kitzingen)**
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3.2.5 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann innerhalb der Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Kitzingen, 97318 Kitzingen, Alte Poststraße 8, Zimmer Nr. 54.10, eingesehen werden.

Kitzingen, 16.03.2021